

B
55

Für das Nachschlagewerk:
Nicht für die Amtliche Sammlung:

Gesetz: BGB §§ 89, 823

Rechtssatz: Wenn sich auf einer Straße ein Wasserrohrbruch ereignet hat, und wenn das Wasser aus dem Rohrbruch in nicht allzu weiter Entfernung zutage getreten ist, muß der Verkehrssicherungspflichtige Erwägungen darüber anstellen, welchen Verlauf das unterirdisch ausströmende Wasser genommen hat. Wenn auf Grund des Wasserlaufes mit Ausschwemmungen und Hohlraumbildungen unter der Straßendecke zu rechnen ist, muß der Verkehrssicherungspflichtige geeignete Maßnahmen ergreifen, um solche Hohlräume aufzufinden, und die Gefahr eines Einbruches der Straßendecke beseitigen.

Nach Lage der Verhältnisse können allgemeine Anweisungen an die mit der Beseitigung von Wasserrohrbrüchen Beauftragten darüber erforderlich sein, welche Methoden zur Auffindung etwaiger Hohlraumbildungen anzuwenden sind. Insbesondere kann es erforderlich sein, die zur Beseitigung von Wasserrohrbrüchen eingesetzten Bautrupps anzuweisen, bei ungeklärtem Lauf des unterirdisch ausströmenden Wassers Meldungen an die vorgesetzte Dienststelle zu erstatten, damit diese ihre Straßenbautechniker zur Prüfung des vermutlichen Wasserlaufs einsetzen kann.

Aktenzeichen: III ZR 124/54
Urteil des BGH vom 5. Dezember 1955

LG Essen
OLG Hamm

III ZR 124/54

55

Verkündet
lt. Protokoll
am 5. Dezember 1955
Vogt, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Hermann L. [REDACTED] in
E. [REDACTED], H. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt Essen, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 5.
März 1954 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

55

Tatbestand:

Am 14. Dezember 1950 ereignete sich kurz vor Mitternacht auf der abfallenden Straße "Am Kornmarkt" in Essen ein Tagesbruch. Die Teermakadamdecke der Fahrbahn und die darunter liegenden Großpflastersteine brachen ein. Es entstand eine etwa 1 Meter tiefe, sich nach unten verbreitende Öffnung, deren oberer Durchmesser etwas mehr als 1 m betrug. Der Kläger behauptet, der Einbruch habe sich ereignet, als er mit seinem Lastzug über diese Stelle gefahren sei. Sein Lastzug sei dabei beschädigt worden. Für seinen Schaden nimmt er die beklagte Stadt in Anspruch, weil diese ihrer Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht genügt habe. Es habe sich nämlich einige Wochen vorher auf der Straße oberhalb des Tagesbruches ein Wasserrohrbruch ereignet. Dabei sei Wasser unterirdisch ausgetreten, habe das Erdreich weggeschwemmt und dabei einen Hohlraum gebildet dort, wo später der Tagesbruch erfolgt sei. Beim Zufüllen der Wasserrohrbruchstelle durch Bedienstete der Beklagten hätten diese Anlaß gehabt, von der Bruchstelle ab die Straße aufzureißen und festzustellen, welchen Weg das Wasser unter der Straßendecke genommen habe. Es sei nämlich infolge des Wasserrohrbruches Schlamm in den Keller des unterhalb der Tagesbruchstelle gelegenen Hauses Boeker geschwemmt worden; dadurch sei der Rohrbruch entdeckt worden. Mit Veränderungen der Erdmasse und Hohlraumbildungen, die die Tragfähigkeit der Straßendecke zu beeinträchtigen geeignet waren, sei demnach zu rechnen gewesen und zwar umso mehr, als hier Bergschädensenkungen den Wasserrohrbruch verursache hätten, und diese nicht punktförmig, sondern in einem Umkreis von 4 bis 5 m aufträten. Die Beklagte habe sich nicht damit begnügen dürfen, die unmittelbare Umgebung der Wasserrohrbruchstelle abzutasten und abzuklopfen. Ihre verantwortlichen Organe hätten es schuldhaft unterlassen, ihre Arbeiter mit allgemeinen Weisungen zu versehen, wie



im bergbaugesährdeten Gebiet auf abfallenden Straßen bei der Beseitigung von Rohrbrüchen zu verfahren sei. Im übrigen hafte die Beklagte auf Schadensersatz schon deshalb, weil sie das Risiko bergbaulicher Einwirkungen auf die Straßen übernommen habe.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr 4.577,32 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Dezember 1950 zu zahlen.

Die beklagte Stadt hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Lastzug des Klägers überhaupt beim Durchfahren des Tagesbruches beschädigt worden ist und daß dieser mit dem Wasserrohrbruch in Zusammenhang gestanden hat. Keinesfalls sei ein Hohlraum im Erdreich an dieser Stelle zu vermuten gewesen, so daß kein Anlaß bestanden habe, nach dem Wasserrohrbruch die ganze Straße bis zum Kaufhaus Boeker aufzureißen. Die Wasserrohrbruchstelle sei auf etwa sich anschließende Hohlräume untersucht und ihre Umgebung abgeklopft worden, um etwaige Hohlräume in der Nachbarschaft zu finden. Diese Prüfung sei ohne Ergebnis geblieben. Ihre verfassungsmäßigen Vertreter treffe keinesfalls ein Verschulden, denn die Arbeiten zur Beseitigung des Wasserrohrbruches seien von gut ausgesuchten, gut geschulten und ständig von leitenden Fachbeamten überwachten Angehörigen der Städtischen Werke ausgeführt worden. Eine Haftung für Bergschädenfolgen habe sie nie übernommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger zunächst angekündigt, daß er den Klaganspruch in Höhe seines Verdienstaufalles erweitern werde. Sein Lastzug sei vierzehn Tage lang wegen Instandsetzungsarbeiten nicht benutzbar gewesen, er habe ihn dann rund vier Wochen lang weiterbenützen können. An

schließlich aber habe er ihn verkaufen müssen, weil Licht- und Bremsanlage dauernd ausgefallen und der Lastzug immer instandsetzungsbedürftiger geworden sei. Erst nach weiteren vier Wochen sei es ihm gelungen, einen neuen Lastzug zu kaufen. Diesen habe er in der zehn Tage währenden Einfahrzeit nicht voll beladen können. Den Schaden werde er substantiieren. Er hat dann schriftsätzlich angekündigt, er werde nunmehr beantragen, die Beklagte zur Zahlung von 5.267,32 DM zu verurteilen, da er während der Instandsetzungszeit seines Wagens einen Verdienstausschlag von 30 Arbeitstagen von je etwa 23 DM, insgesamt in Höhe von 690 DM, erlitten habe; ein weiterer Verdienstausschlag werde nicht geltend gemacht. In der Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat er schließlich beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Dezember 1950 zu verurteilen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren beantragt der Kläger, den Klagantrag in dem in der Berufungsinanz erweiterten Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches an das Landgericht, hilfsweise an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Kläger "auch den durch den Unfall entstandenen Verdienstausschlag" ersetzt verlangt. Daraus, daß das Berufungsgericht "wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen" auf den

vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen" hat, ergibt sich, daß nicht nur der Schriftsatz vom 7. Mai 1953 Prozeßgegenstand geworden ist, in dem der Kläger seine Klagforderung entsprechend einem Verdienstaussfall an 30 Tagen zu je 23 DM um 690 DM erhöht hat, sondern auch der vorausgegangene Schriftsatz vom 27. April 1953, in dem er schlechthin Erweiterung seines Klaganspruches in Höhe seines Verdienstaussfalles angekündigt und eine längere Dauer des Verdienstaussfalles angegeben hat als die 30 Tage, die der Berechnung seiner Klagforderung von 690 DM zugrunde liegen. Da dem späteren Schriftsatz nicht entnommen werden kann, der Kläger habe dadurch, daß er die Erhöhung des Klagantrags zunächst auf 690 DM bemaß, auf die angekündigte, den gesamten Verdienstaussfall umfassende Klagerweiterung verzichten wollen, fehlt es für die endgültig geltend gemachte Forderung von 6.100 DM nicht an einer Begründung. Bei dieser Sachlage ist die Revision zulässig, denn es liegt nicht eine der Begründung entbehrende Erhöhung der Klagforderung über die Revisionssumme hinaus vor, die mißbräuchlich nur darum erfolgt wäre, um einen Streitwert zu schaffen, der die Anfechtung des Urteils mit der Revision ermöglichen sollte (vgl. RG in HRR 1938 Nr. 35).

II.

1. Das Berufungsgericht führt, gestützt auf die Beweisaufnahme, zunächst aus, daß der Lastzug des Klägers durch den Tagesbruch zu Schaden gekommen ist, und daß dieser infolge des früheren Wasserrohrbruches entstanden war. Von dieser tatsächlichen Feststellung ausgehend verneint das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten bei Beseitigung des Wasserrohrbruches. Sie habe bei dessen Behebung keine Maßnahmen unterlassen, die von ihr hätten verlangt werden können. Die Entfernung zwischen beiden Brüchen betrage nach der von der Beklagten vorgelegten Skizze - gegen die der Kläger nichts Durchgreifendes vorbringen könne -

rund 10 Meter. Da das Landgericht bei seiner Ortsbesichtigung die Entfernung mit 7 - 8 m festgestellt hat, legt das Berufungsgericht seinen weiteren Ausführungen aber nur diese Entfernung zu Grunde. Demnach würden, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Arbeiter der Beklagten einen Hohlraum an der späteren Tagesbruchstelle auch nicht erreicht haben, wenn sie die Straße im Umkreis von 4 bis 5 m aufgebrochen hätten. Es habe sich im Anschluß an die Tagesbruchstelle in Richtung der früheren Wasserrohrbruchstelle nämlich kein Hohlraum befunden. Die Tagesbruchstelle habe sich lediglich trichterförmig nach unten auf 3 m erweitert. Die Straßendecke darüber habe keinerlei Risse oder sonstige Hinweise auf etwaige Unterspülungen gezeigt. Die in den Boeker'schen Keller eingedrungene Schlammmenge habe der aus der Rohrbruchstelle weggeschwemmten Erde entsprochen. Zum Aufbrechen der Straße in der ganzen Länge zwischen der Wasserrohrbruchstelle und dem Hause Boeker habe demnach keine Veranlassung bestanden. An dieser Feststellung könne auch die Tatsache nichts ändern, daß die Straße Am Kornmarkt im bergbaugeschädigten Gebiet der Stadt Essen liege. Es sei im übrigen nicht erforderlich und für eine Ruhrgrößstadt auch gar nicht zu verantworten, bei jedem durch Bergschäden eingetretenen Rohrbruch ohne besondere Anhaltspunkte die Straße im Umkreis von 4 bis 5 m aufzubrechen. Es komme vielmehr auf den einzelnen Fall an. Irgendwelche Spuren von Unterspülungen hätten sich beim Abtasten der Trichterränder des Wasserrohrbruches mit dem Spaten und beim Abklopfen der Straßendecke mit dem Hammer, das im Umkreis von 2 m vorgenommen worden sei, nicht ergeben. Ein Abhorchen der ganzen Strecke bis zum Kaufhaus Boeker mit dem Geophon-Gerät sei schon deshalb nicht erforderlich gewesen, weil mit diesem Gerät nur Geräusche ausströmenden Wassers, nicht stille Hohlräume festgestellt werden könnten. Durch Abklopfen der ganzen Strecke mit dem Hammer hätten Hohlräume wegen der Dicke der Straßendecke nicht festgestellt werden können. Es habe auch kein Anlaß bestanden, die Straße

während eines längeren Zeitraumes für den Verkehr zu sperren, um abzuwarten, ob sich irgendwo noch den Verkehr gefährdende Senkungen bemerkbar machen würden.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe das Maß der Sorgfaltspflicht der Beklagten bei einem Wasserrohrbruch der hier aufgetretenen Art verkannt.

Die Tagesbruchstelle liege zwischen der Stelle des Wasserrohrbruches und dem Kaufhaus Boeker. Hieraus ergebe sich - mindestens sei mangels anderweiter Erörterungen des Berufungsgerichts zu unterstellen -, daß auf der Strecke zwischen dem Rohrbruch und dem Kaufhaus Boeker das Wasser sich in dem Erdreich einen Weg gebahnt und Erdmassen weggespült haben müsse. Das Erdreich unter dieser Straßendecke sei daher erkennbar verändert und nicht mehr mit Sicherheit zum Tragen der Straßendecke geeignet gewesen. Ob der Zeuge G. eine Identität der an der Rohrbruchstelle fehlenden Erdmassen mit den in den Keller des Kaufhauses Boeker hineingespülten Schlammassen angenommen habe, sei nicht erörtert, aber für die von der Beklagten zu erfüllende Sorgfaltspflicht auch belanglos, denn in jedem Falle müßten zwischen dem Kaufhaus Boeker und der Rohrbruchstelle Hohlräume entstanden gewesen sein, deren Auffüllung nicht ersichtlich, jedenfalls nicht sichergestellt gewesen sei. Möge auch im allgemeinen keine Verpflichtung bestehen, bei einem Rohrbruch die Straße auf mehrere Meter Länge aufzureißen, so habe doch der vorgeschilderte Umstand in diesem Falle dazu dringenden Anlaß gegeben. Ein Abtasten der Trümmerränder der Rohrbruchstelle mit dem Spaten und ein Abklopfen der Straßendecke im Umkreis von 2 m sei völlig ungenügend gewesen.

3. Gestützt auf die Feststellung, daß der Lastzug des Klägers durch einen Tagesbruch zu Schaden gekommen ist, der eine Folge des Wasserrohrbruches war, geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß die Beklagte dem Kläger schadensersatzpflichtig ist, wenn sie ihre Pflicht, für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu sorgen, schuldhaft verletzt hat.

a) Da Wasserrohrbrüche erfahrungsgemäß zu Unterspülungen der Straßendecke und damit zu einer den Verkehr gefährdenden Herabsetzung ihrer Tragfähigkeit führen können, müssen die für die Verkehrssicherheit auf der Straße Verantwortlichen, wenn sich ein Wasserrohrbruch ereignet hat, Vor-sorge dafür treffen, daß etwaige, den Verkehr gefährdende Unterspülungen nach Möglichkeit entdeckt und alsdann beseitigt werden. Im vorliegenden Falle wird der verkehrssicherungspflichtigen Beklagten vorgeworfen, sie habe die Möglichkeiten zur Entdeckung der durch den Wasserrohrbruch verursachten, den Verkehr gefährdenden Unterspülungen schuldhaft nicht ausgeschöpft. Es bedarf daher zunächst der Prüfung, welche Möglichkeiten zur Entdeckung derartiger Unterspülungen in Fällen wie dem vorliegenden bestehen, die durch folgende Umstände charakterisiert werden: Das Wasser hat an der Rohrbruchstelle einen Trichter (hier von 2 cbm) unter der Straßendecke ausgespült, ohne daß ein Austreten an der Erdoberfläche bemerkt worden wäre; es ist dann in einem Keller zutage getreten, der in einer so geringen Entfernung von der Wasserrohrbruchstelle lag, daß den Beteiligten klar war, es handele sich bei dem im Keller ausgetretenen Wasser um Wasser aus dem Rohrbruch. Im Keller ist eine Schlammmenge zurückgeblieben, die etwa dem Rauminhalt des an der Rohrbruchstelle ausgespülten Trichters entspricht. An der Erdoberfläche, vor allem an der Straßendecke, sind keinerlei Anhaltspunkte wie Risse, Senkungen usw. aufgetreten, die darauf hindeuten konnten, daß

durch den unterirdischen Abfluß des Wassers von der Rohrbruchstelle bis zum Austritt des Wassers (hier im Keller) Hohlräume unter der Straßendecke ausgespült seien.

In einem solchen Falle gilt folgendes:

Der Umstand, daß die Menge des aus einem Rohrbruchtrichter fortgeschwemmten Erdreiches etwa mit der Menge des an der Wasseraustrittsstelle (hier dem Keller) zurückgebliebenen Schlammes übereinstimmt, läßt kein sicheres Urteil darüber zu, ob das Wasser auf seinem unterirdischen Weg nicht noch andere Ausspülungen und damit den Verkehr gefährdende Hohlräume hervorgerufen hat; denn es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß alles fortgeschwemmte Erdreich sich als Schlamm von der Wasseraustrittsstelle niedergeschlagen hat.

Desgleichen kann in einem solchen Falle aus einem Fehlen von Rissen oder Senkungen an der Erdoberfläche, vor allem an der Straßenoberfläche, kein Schluß dahin gezogen werden, daß sich Hohlräume unter der Straßenoberfläche nicht gebildet haben, weil, wie der Gutachter ausführt, die starke Straßenunderlage infolge ihrer Wölbung und der dadurch bedingten "Verspannung" auch über Hohlräumen zunächst unverändert bleibt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen pflegt unterirdisch ausströmendes Wasser sich seinen Weg durch vorhandene Hohlräume des Erdkörpers, meist an Kabel- und Kanalleitungen entlang, zu suchen, bis es allmählich versickert oder an irgend einer Stelle austritt. Dabei hat der Gutachter sich nicht des Näheren darüber ausgelassen, in welchem Umfange auf diesem unterirdischen Weg des Wassers mit Ausspülungen und mit Hohlraumbildungen zu rechnen ist, insbesondere hat er nicht dazu Stellung genommen, ob die

Gefahr der Bildung von Hohlräumen durch Ausspülung gleich oder verschieden groß ist, je nachdem, ob das Wasser an Kabel- und Kanalleitungen, also an einem ausgehobenen und dann wieder verfüllten künstlichen Graben, oder durch natürliche Hohlräume des gewachsenen Bodens und durch Hohlräume strömt, die nicht auf künstlichen Kanalgräben, sondern auf anderen künstlichen Lockerungen des gewachsenen Bodens beruhen, wie z.B. Lockerungen, die durch Bergbau verursacht sind. Jedoch läßt der Gutachter erkennen, daß auf diesem unterirdischen Wege des Wassers in gewissem Umfange Ausspülungen in der Regel eintreten und sich dadurch Hohlräume bilden können. Besteht somit die Möglichkeit, daß das Wasser bei seinem unterirdischen Ablauf Unterspülungen und Hohlräume verursacht haben kann, so muß der Verkehrssicherungspflichtige Erwägungen darüber anstellen, welchen Weg das ausströmende Wasser genommen haben kann, ob danach mit Unterspülungen der Straßendecke zu rechnen ist oder ob nach der Erfahrung angenommen werden kann, daß das Wasser Wege gefunden hat, auf denen es, ohne gefährliche Hohlräume durch Ausspülung zu bilden, versickert ist.

Im Vordergrund dieser Erwägungen steht also die Ermittlung des unterirdischen Weges des Wassers. Hierbei und bei der Beurteilung der Gefahren, die sich aus dem vom Wasser genommenen Weg ergeben, wird zu berücksichtigen sein:

Führt dieser unterirdische Weg des Wassers nach den Ausführungen des Gutachtens m e i s t an Kabel- und Kanalleitungen entlang, so wird die Lage derartiger Leitungen in der Nähe der Rohrbruchstelle häufig einen entscheidenden Anhaltspunkt für den vermutlichen unterirdischen Lauf des Wassers abgeben. Führt eine derartige Leitung, an der das Wasser vermutlich entlanggeströmt ist, von der Rohrbruchstelle aus in die Nähe der Stelle, wo das Wasser zutage getreten ist (hier im Boeker'schen Keller), so wird der Sicherungs-

pflichtige in der Regel damit rechnen können, daß das unterirdisch strömende Wasser diesen Weg genommen hat. Er wird daher die Prüfung, ob sich verkehrsgefährdende Hohlräume gebildet haben, auf die über diesem vermutlichen Weg des Wassers liegenden Teile der Straße beschränken dürfen. Liegen diese Teile überhaupt nicht unter der Fahrbahn der Straße, so wird sich die Prüfung darauf beschränken können, ob der auf diesem Straßenteil zu erwartende Verkehr, also auf dem Fußgängerweg meist nur der Fußgängerverkehr, gefährdet wird. Führen aber derartige Leitungen, die sich nach dem Gutachten zuerst als vermutlicher Weg des unterirdisch abfließenden Wassers anbieten, von der Nähe der Rohrbruchstelle nicht in die Nähe der Wasseraustrittsstelle (hier in die Nähe des Boeker'schen Kellers), so wird der Verkehrssicherungspflichtige versuchen müssen, zu ermitteln, welchen Weg das Wasser zum dem in Frage kommenden Leitungsgraben von der Wasserrohrbruchstelle genommen hat. Hierbei können andere Leitungsgräben von Bedeutung sein, die den zuerst in Frage kommenden Leitungsgraben kreuzen und unmittelbar oder mittelbar über weitere Leitungsgräben in die Nähe der Wasseraustrittsstelle führen. Scheiden derartige Leitungsgräben aus, so liegt es nach dem Gutachten nahe, daß sich zwischen dem zunächst in Frage kommenden Leitungsgraben und der Wasseraustrittsstelle Hohlräume oder aufgelockerte Erdschichten befinden, die das Wasser von dem zuerst in Frage kommenden Leitungsgraben zur Wasseraustrittsstelle abgeleitet haben. Die Prüfung zwischen dem zuerst in Frage kommenden Leitungsgraben und der Wasseraustrittsstelle wird alsdann einen räumlich größeren Teil der Straße umfassen müssen, weil an dieser Stelle sich ein bestimmter unterirdischer Weg des Wassers nicht ohne weiteres vermuten läßt. Gerade in diesem Fall wird auch die im Gutachten nicht näher behandelte Frage bedeutungsvoll, ob an Stellen, an denen das Wasser nicht entlang von Leitungen, sondern

durch natürliche Hohlräume oder in anderer Weise als durch Leitungsgräben aufgelockertes Erdreich geflossen ist, die Gefahr der Bildung von Ausspülungen besonders groß ist. Würde das nach der Erfahrung allgemein oder im Hinblick auf die besondere Bodenbeschaffenheit der Örtlichkeit zu bejahen sein, so müßte der Verkehrssicherungspflichtige an dieser Stelle, wo das Wasser nicht an Leitungen entlanggeströmt ist, ganz besonders sorgfältig prüfen, ob eine Verkehrsgefährdung durch Ausspülungen eingetreten ist.

Demnach wird der Verkehrssicherungspflichtige bei der Prüfung, in welcher Weise das Wasser unterirdisch von der Rohrbruchstelle zur Wasseraustrittsstelle geströmt ist, in diesen Fällen die Lage der in der Nähe befindlichen Leitungsgräben ermitteln müssen. Soweit das aus Merkmalen an der Erdoberfläche (Kanaldeckeln, Abstellhähnen, Telefon- und Telegrafenschächten) nicht einwandfrei ersichtlich ist, wird er die Pläne über die Lage dieser unterirdischen Gräben heranziehen müssen. Stellt sich dann heraus, daß das Wasser nach Lage dieser Leitungsgräben nicht von der Rohrbruchstelle zur Wasseraustrittsstelle hätte strömen dürfen, so wird er versuchen müssen, die Beschaffenheit des Erdreiches zwischen den in Frage kommenden Leitungsgräben und der Wasseraustrittsstelle, vor allem im Hinblick auf natürliche Hohlräume und auf andere Auflockerungen als durch Leitungsgräben prüfen müssen. Hierbei können - je nach Lage des Falles - die Heranziehung geologischer Karten - im vorliegenden Fall, wo es sich um ein Gebiet handelt, unter dem Bergbau umgeht - auch Feststellungen über die Auswirkungen des Bergbaues auf die Erdschichten unter der Straßendecke geboten sein.

Selbstverständlich kann von den Vorarbeitern und Führern der Arbeitstrupps, die zur Beseitigung von Wasserrohrbrüchen eingesetzt werden, zunächst nur eine Prüfung des vermutlichen Weges des Wassers auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen ver-

langt werden. Jedoch kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dann vorliegen, wenn die Leitung der verkehrssicherungspflichtigen Körperschaft die Praktiker des Ausbesserungstrupps nicht darauf hingewiesen hat, daß der vermutliche Lauf des unterirdisch abströmenden Wassers zu ermitteln und auf seine ganze Länge darauf zu untersuchen ist, ob durch Unterspülungen verkehrsgefährdende Hohlräume entstanden sind. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann auch dann vorliegen, wenn nicht darauf hingewiesen worden ist, daß der zunächst unbekannte Weg des Wassers möglicherweise durch Einsicht in die Pläne über die Lage der Versorgungsleitungen, die als Wasserabflußweg in erster Linie in Frage kommen, ermittelt werden kann; auch könnte bei abfallenden Straßen, und besonders im bergbaugesährdeten Gebiet, ein Hinweis darauf erforderlich sein, daß die Erdschichtungen, ihre etwaigen Senkungen und Abbrüche auf den Ablauf unterirdisch ausgetretenen Wassers von Einfluß sein können, und daß deshalb geologische Karten oder ähnliches einzusehen sind. Endlich kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auch darin liegen, daß in Fällen, in denen der unterirdische Weg des Wassers von der Rohrbruchstelle zur Wasseraustrittsstelle von dem Ausbesserungstrupp nicht hat ermittelt werden können, eine Überprüfung durch Straßenbau-Techniker, also auch theoretisch geschulte Kräfte, unterlassen worden ist; bei der Organisation der Ämter des Verkehrssicherungspflichtigen muß darauf geachtet werden, daß von solchen ungeklärten Fällen die Leitung des Verkehrssicherungspflichtigen Kenntnis erhält, damit sie erforderlichenfalls ihre Straßenbautechniker zur Aufklärung des vermutlichen Weges des unterirdischen Wasserlaufes einsetzen kann.

Nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Ermittlung des vermutlichen Weges des unterirdisch strömenden Wassers könnten allgemeine Weisungen erforderlich sein, wie bei dem Ver-

dacht, daß gewachsener Boden unter Minderung der Tragfähigkeit der Straßendecke weggeschwemmt sein könnte, nach etwaigen-Hohlräumen zu suchen ist. Welche Maßnahmen im einzelnen geboten sind, um etwaige Hohlraumbildungen zu entdecken und den Straßenverkehr zu sichern, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Dabei wird auch an die Anbringung von Probelöchern oder Schlitzern zu denken sein, die der Senat in einem ähnlichen Falle als geeignete Mittel zur Entdeckung von Hohlräumen nach Wasserrohrbrüchen bezeichnet hat (Urt. vom 31. Mai 1954 - III ZR 19/53 - i.S. Bochum ./ Weber - 9 U 185/52 - OLG Hamm).

b) Zur Beurteilung, ob in dieser Beziehung schuldhaftes Unterlassungen vorgekommen sind, und ob das Berufungsgericht, als es ein Verschulden der Bediensteten und der Organe der Beklagten verneinte, den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt hat, fehlt es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen.

Der Sachverständige meint, das Wasser sei hier zweifellos an der im südlichen Bürgersteig liegenden Postkabelleitung entlang geflossen und dann mit dem aufgelösten Schlamm durch das undichte Mauerwerk in den Boeker'schen Keller eingedrungen. Dem Gutachten ist aber nicht zu entnehmen, wie das Wasser zu der unter dem südlichen Fußweg liegenden Postkabelleitung gelangt sein soll. Eine Begründung für diese Ansicht des Sachverständigen wäre umso erforderlicher gewesen, weil der Werkmeister G. [REDACTED] als Zeuge bekundet hat, das Wasser habe nach dem Gefälle nur in Richtung auf den nördlich des Rohrbruches gelegenen Kanaleinsteigenschacht hin eine Unterspülung hervorrufen können. Der Sachverständige sagt auch nicht, wie das Wasser, wenn es an der Postkabelleitung unter dem südlichen Bürgersteig entlang geflossen ist, den Tagesbruch auf der Fahrbahn, die sich nördlich der Postkabel befindet,

mitverursacht haben soll; er stellt das aber gleichfalls als zweifellos hin und das Berufungsgericht folgt ihm. Feststellungen hinsichtlich des Wasserverlaufs hat also das Berufungsgericht nicht getroffen. Es fehlen auch Feststellungen darüber, welchen Lauf des unterirdisch strömenden Wassers die Bediensteten der Beklagten nach Aufdeckung des Wasserrohrbruchs vermuten durften.

Wenn das Eindringen der Schlamm Masse in den Keller des Hauses Boeker von den für die Beseitigung des Wasserrohrbruchs Verantwortlichen zur Zeit der Aufdeckung des Wasserrohrbruches damit hätte erklärt werden können, daß das ausgetretene Wasser vermutlich seinen Lauf bis zum Keller an Kanal- oder sonstigen Leitungen entlang - sei es an den vom Gutachter erwähnten Postkabelleitungen oder an der Kanalleitung, zu der der von Gerhards erwähnte Einsteigeschacht gehörte - genommen habe, und wenn Wasser auf solchen Wegen nach der Erfahrung das umliegende gewachsene Erdreich nicht unterspült, dann mag es nicht erforderlich gewesen sein, die Straße vom Wasserrohrbruch an bis zur Austrittsstelle des Wassers im Boeker'schen Keller aufzureißen. Es mag dann kein Verschulden darin liegen, daß man sich damit begnügt hat, die Wasserrohrbruchsstelle vorsorglich auch in Richtung auf den Kanaleinsteigeschacht hin abzutasten und abzuklopfen.

Wenn aber nach den örtlichen Verhältnissen damit zu rechnen war, daß das Wasser von der Rohrbruchsstelle bis zur Wasser Austrittsstelle im Boeker'schen Keller nicht nur an Leitungsgräben entlang geflossen ist, sondern auch durch nicht von Leitungsgräben aufgelockertes Erdreich geströmt sein muß, dann würde das Abtasten und Abklopfen um die Wasserrohrbruchsstelle herum möglicherweise nicht als ausreichend angesehen werden können. Ein solcher Fall würde etwa vorliegen, wenn, wie der Verkmeister Gerhards ausgeführt hat, anzunehmen war, das Wasser sei von dem durch Gerhards erwähnten Einsteige-

55

schacht aus an dem zu diesem Schacht gehörenden Kanalgraben entlang geströmt und wenn dieser Kanalgraben nicht in die Nähe des Boeker'schen Kellers führte, so daß alsdann das Wasser von diesem etwa im Fahrdamm des Kornmarktes liegenden Kanalgraben zu dem südlichen Bürgersteig und alsdann zum Boeker'schen Keller geströmt wäre. Gerade bei dieser - nach dem bisherigen Prozeßergebnis in Frage kommenden - Fallgestaltung könnten auch die oben erörterten allgemeinen Organisationspflichten der Beklagten verletzt sein.

Die Frage, ob die Beklagte durch den Wasserröhrbruch etwa gebotene Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs schuldhaft unterlassen hat, läßt sich somit mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen noch nicht entscheiden.

Da die bisherigen Feststellungen es dem Senat nicht ermöglichen nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht eine Fahrlässigkeit der Beklagten mit Recht verneint hat, kann das angefochtene Urteil mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht gehalten werden. Da andere Gründe, die seine Aufrechterhaltung rechtfertigen könnten, nicht vorliegen, ist das Urteil auf die Revision hin aufzuheben. Weil es anderer-

seits aber nicht möglich ist, im Sinne der Klage zu entscheiden, ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla